



Eisenbahn-Club Öhringen e.V. . Schwabstraße 8 . 74632 Neuenstein
Vorsitzender Axel Groß . Telefon 07942-94664-0 . Telefax 07942-94664-19
e-mail grossaxel@gmx.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Eisenbahn-Club Öhringen e.V., abgekürzt ECÖ. Er hat seinen Sitz in Öhringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Gerichtsstand. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

a) Zweck des Eisenbahn-Club Öhringen e.V. - nachfolgend kurz ECÖ genannt - ist es, das Interesse am Eisenbahnwesen und am Eisenbahnbetrieb und das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn zu wecken und zu verbreiten. Der ECÖ dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit und der Volksbildung, insbesondere der Jugend.

b) Der ECÖ hat sich die Aufgabe gestellt, Eisenbahnfreunde und Modelleisenbahner zusammenzuschließen und Ihre Interessen zu vertreten. Er will die, in weiten Kreisen der Allgemeinheit vorhandenen Bestrebungen unterstützen, sich mit den Problemen des Schienenverkehrs in seinen vielfältigen Erscheinungsformen vertraut zu machen und in dessen Betrieb Einblick zu gewähren. Dies soll u. a. erreicht werden durch Fachvorträge, Besichtigungen, Studienfahrten, Film- und Dia-Vorträge. Dazu gehört auch der Bau von Eisenbahn-Modellen und Modellbahn-Anlagen, die Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und nicht zuletzt die Kontaktpflege zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes.

c) Die Tätigkeit des ECÖ ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt also keinen Gewinn. Deshalb dürfen etwaige Überschüsse nur für Zwecke des ECÖ verwendet werden und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder diesen in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Der ECÖ ist unpolitisch und überkonfessionell.

d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzel- und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand nach Kenntnisnahme der Club-Satzung zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und einstimmig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) den freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

Zu a): Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b): Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Quartalsende muß eingehalten werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austritt zu zahlen.

Zu c): Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor dem Beschluß über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im ECÖ berechtigt:

1. Zur Teilnahme an der Haupt- und Mitgliederversammlung und an der Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. Zur Benützung des Vereinsvermögens im Rahmen von Veranstaltungen.
3. Zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
4. Teilnahme am verbilligten Gemeinschaftseinkauf.

§ 6 Die Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Den Zahlungsmodus bestimmt jeweils die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederhauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dessen Stellvertreter
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Betreuer für Öffentlichkeits- und Jugendarbeit

Er ist auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift mindestens eines Vorstands-Mitgliedes. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich jeweils alleine. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder a) - d) anwesend sind. Dies gilt nur bei Beschlüssen im Innenverhältnis.

§ 9 Die Mitgliederhauptversammlung

Die alljährlich stattfindende Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl des Vorstandes
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt. In diesem Falle sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung schriftlich einzuladen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und das Ergebnis der Mitgliederhauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat und / oder Ausschüsse bestellen, die dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützend zur Seite stehen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Anträge müssen bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederhauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter unterschrieben werden.

§ 10 Die Jugendgruppe

Die Jugendgruppe umfaßt die Altersstufen 12 - 18 Jahre.

Vom Vorstand kann bei bedarf ein besonderer Jugendausschuß ernannt werden. Jugendliche haben kein Stimmrecht. Im übrigen gelten auch für Jugendliche die allgemeine Satzung des ECÖ. Darüber hinaus finden für die Jugendlichen etwaige Bestimmungen übergeordneter staatlicher oder städtischer Behörden sinngemäß Anwendung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederhauptversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erreicht wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich der bestehenden Verbindlichkeiten an das Verkehrsmuseum Nürnberg, bzw. dessen Rechtsnachfolger, zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke im Sinne der angestrebten Ziele des ECÖ.

1. April 1989